

# Gründungserklärung

der

## MUNUS Stiftung – Boden für gutes Leben

Wir,

Dr. Peter Laßnig, [...], in der Folge kurz Peter Laßnig genannt und Mag. Lorenz Glatz, [...], in der Folge kurz Lorenz Glatz genannt, errichten hiermit nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine gemeinnützige Stiftung gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015 in der derzeit geltenden Fassung.

### Präambel

Der Erdboden, die Sonne, das Wasser und die Luft sind Grundlage und Gemeingut allen Lebens. Achtsamer und nachhaltiger Umgang damit ist grundlegende Aufgabe der Menschheit.

Diese Aufgabe kann nur in sorgsamem Miteinander der Menschen und solidarischer und kooperativer Lebensweise erfüllt werden. Das ist die Voraussetzung eines guten Lebens für alle.

In diesem Sinn betrachten wir unsere Welt als Geschenk und Aufgabe zugleich – als Munus, als den Boden für gutes Leben.

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Name:

Die Stiftung führt den Namen Munus Stiftung – Boden für gutes Leben.

(2) Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(3) Sitz der Stiftung:

Der Sitz der Stiftung ist Wien. Die Zustelladresse lautet Sapphogasse 20/1, 1100 Wien.

(4) Wirkungsbereich:

Der Wirkungsbereich der Stiftung ist transnational.

(5) Satzung:

Diese Gründungserklärung stellt die Satzung der Stiftung dar.

(6) Definitionen:

(6.1) „Stiftungsvermögen“ bezeichnet jegliches Eigentum und jeglichen Besitz der Stiftung.

(6.2) „Stiftungsgut“ bzw. „Gut“ bezeichnet materielles Eigentum und materiellen Besitz der Stiftung, nicht aber Geld.

(6.3) „Nutzerinnengemeinschaft“ bezeichnet eine Gruppe von Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Stiftung Stiftungsgut gegen Entgelt nutzt.

(6.4) „Zuwendungen“ bezeichnet Nachstiftungen, Zustiftungen, Spenden und Schenkungen.

(6.5) Ideelle Mittel sind Tätigkeiten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(6.6) Materielle Mittel sind Quellen zur Einnahme von Geld, das zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet wird.

(6.7) „Gründer“ bezeichnet Lorenz Glatz und Peter Laßnig.

(6.8) Personenbezeichnungen in weiblicher Form bezeichnen, sofern nicht ausdrücklich anders angemerkt, alle Menschen.

(7) Erklärungen der Gründer:

(7.1) Die Gründer verzichten auf ihr Recht zum Widerruf der Stiftung.

(7.2) Die Gründer verzichten auf ihr Recht zur Änderung der Gründungserklärung. Dieses Recht wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Stiftung nach Maßgabe von § 11 übertragen.

(7.3) Die Gründer verzichten auf ihr Recht, zu einem späteren Zeitpunkt Organe der Stiftung zu bestellen oder abzurufen. Stattdessen gelten die in den §§ 6-10 dafür vorgesehenen Regelungen.

(8) Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung agiert unabhängig von politischen Parteien und von Religionsgemeinschaften. Sie agiert zum Wohle von Menschen ohne Ansehen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, Religion oder ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen. Die Stiftung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die aus der Verwaltung ihres Vermögens ersprießenden Erträge werden ausschließlich gemeinnützigen und humanitären Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung § 35 und § 37 gewidmet. Die in der Präambel zum Ausdruck gebrachte ökologische und solidarische Gesinnung liegt der Tätigkeit dieser Stiftung und der Verwaltung ihres Vermögens zugrunde.

(2) Die ausschließlich und unmittelbar zu verfolgenden Zwecke der Stiftung sind:

(2.1) Natur- und Umweltschutz im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG 1988

(2.2) Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG 1988

(2.3) In untergeordnetem Ausmaß bezweckt die Stiftung auch die Förderung des Volkswohnungswesens, sowie der Schul-, Berufs- & Volksbildung, der Kunst und der Forschung.

## § 3 Wirken der Stiftung zur Erreichung des Stiftungszwecks – ideelle Mittel

### (1) Vorgangsweisen

Die Stiftung kann im Rahmen des § 40a Z 1 BAO tätig werden oder eigene Projekte initiieren und umsetzen, die in § 2 (2) genannte gemeinnützige und humanitäre Zwecke verfolgen, indem sie die ihr zur Verfügung stehenden ideellen und materiellen Mittel, insbesondere Beratung, monetäre Subventionen sowie Bereitstellung von Gütern oder Darlehen dafür einsetzt.

Darlehensgewährungen sind nur solange als Vermögensverwaltung anzusehen, als dies nur gelegentlich vorkommt und fremdüblich abgewickelt wird. Die Stiftung darf sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Bundesabgabenordnung bedienen.

### (2) Maßnahmen

#### (2.1) für den Natur- und Umweltschutz

(2.1.1) Projekte der Bewahrung, Wiedergewinnung und Stärkung der natürlichen Fruchtbarkeit des Erdbodens durch Erhaltung einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft, insbesondere durch Förderung der Biodiversität, durch Humus-Aufbau, Vermeidung von Bodenverdichtung und von Einbringen von Stoffen, die dem Leben im Boden abträglich sind. Darunter fallen auch Hilfen bei der Umstellung von konventioneller auf ökologisch zuträglichere Formen von Landwirtschaft oder die Errichtung von Hecken zum Schutz vor Winderosion und zur Erhöhung der Biodiversität.

(2.1.2) Projekte zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung des natürlichen Lebensraums und des dafür zuträglichen Klimas insbesondere durch Maßnahmen zur Reinhaltung und Reinigung von Boden, Luft und Wasser, besonders des Grundwassers, die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch Verkürzung von Versorgungswegen, die Einführung von Boden, Luft und Wasser schonenden Arbeitsmethoden und -geräten oder Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumes von vom Aussterben bedrohter Tiere und Pflanzen.

(2.1.3) Projekte zur Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung bzw. zur Entsiegelung bereits versiegelten Bodens und Wiederherstellung des Bodens als Lebensraum durch die Verwendung und Adaption bestehender Anlagen statt der Errichtung neuer, sowie durch die Renaturierung des Bodens auf nicht mehr verwendbaren bzw. verwendeten versiegelten Flächen.

(2.1.4) Projekte zur Entwicklung und zum Einsatz von Verfahrens- und Umgangsweisen zur Ressourcenschonung und Vermeidung von Abfall bei Produktion, Verwendung und Konsumation von Gütern sowie durch deren lange Haltbarkeit statt geplanter Obsoleszenz, durch Möglichkeiten von deren Umbau, von deren Weitergabe, wenn sie nicht mehr verwendet werden, durch möglichst günstige Reparaturfähigkeit und ihr schließlich möglichst vollständiges Recycling durch Entwicklung von Formen kooperativer Kreislaufwirtschaft und dementsprechenden Methoden.

(2.1.5) Projekte zur Förderung des Übergangs zu einer Lebensweise, die von Nachhaltigkeit für die künftigen Generationen geprägt ist, indem sie zur Schonung von Natur, Pflanzen- und Tierwelt den „ökologischen Fußabdruck“ der Menschen verkleinert, insbesondere durch Reduzierung des übermäßigen Verbrauchs von natürlichen Ressourcen im alltäglichen Leben, durch Formen gemeinschaftlichen Gebrauchs, durch solidarische Landwirtschaften als Zusammenarbeit von Erzeugerinnen und Konsumentinnen zur regionalen Versorgung mit gesunden und nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln, sowie durch Pflege und Erhalt der Pflanzenvielfalt durch Einsatz von Raritäten.

(2.1.6) Projekte zur Förderung von Ernährungssouveränität, die vorrangig die Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln zum Ziel haben und eventuelle Produktion von tierischen Lebensmitteln

in natürliche Kreislaufwirtschaft einbetten, Tiere als fühlende Lebewesen respektieren, möglichst nah an ihrem natürlichen Rhythmus, Sozialverhalten und Lebensraum angepasst halten und Tierhaltung mit Dankbarkeit und Respekt verbinden.

(2.2) für die Unterstützung von hilfsbedürftigen, insbesondere von alten, kranken, mit körperlichen oder seelischen Gebrechen behafteten oder durch wirtschaftliche Entwicklungen vom sozialen Ausschluss bedrohten Menschen.

(2.2.1) Projekte der Hilfe beim Zugang zu Wohnen und Betätigung, gesunden Lebensmitteln, ökologisch nachhaltigen Gebrauchsgütern des Alltags und zu medizinischer, heilkundlicher und pflegerischer Versorgung für materiell hilfsbedürftige Menschen.

(2.2.2) Projekte der Einbeziehung solcher Menschen in Projekte der Selbstermächtigung und gegenseitigen Unterstützung, in die alle Beteiligten ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten einbringen können, insbesondere in dafür geeignete Wohn- und Tätigkeitsprojekte.

(2.3) zur Förderung von Volkswohnungswesen, Schul-, Berufs- und Volksbildung sowie Kunst und Forschung.

(2.3.1) Projekte für einen Städte- und Siedlungsbau, der Ressourcen schont und den Boden schützt, z. B. weitere Versiegelung durch Umbau von Bestehendem und Nutzung bereits bebauter Flächen vermeidet, auf der Mitbestimmung und -gestaltung der Beteiligten und Betroffenen fußt und auf Zugänglichkeit für Menschen mit wenig Geld bedacht ist.

(2.3.2) Projekte für neue Formen des Zusammenlebens mit gegenseitiger Hilfe durch Zusammenwohnen mehrerer Generationen, Verbinden von Wohnen und Arbeiten oder interkulturelles Zusammenleben oder durch Anwendung von Methoden, um unterschiedliche Lebenswelten einander näherzubringen.

(2.3.3) Projekte der Schul-, Berufs- und Volksbildung, die sich mit den Themen und Anliegen der Stiftung befassen, wie zum Beispiel Workshops mit Schulen und Nutzerinnengemeinschaften, um Impulse zum nachhaltigen Handeln bei den künftigen Generationen zu setzen.

(2.3.4) Projekte, die sich wissenschaftlich oder künstlerisch mit den Themen und Anliegen der Stiftung auseinandersetzen und ihre Ergebnisse in Publikationen, durch Beiträge in den Bildungsinstitutionen und auch in selbstorganisierten Seminaren, Ausstellungen, Workshops, Enqueten und anderen Formen allen interessierten Menschen zugänglich machen und in einen Dialog mit ihnen eintreten.

(2.4) Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit, um die Themen und Anliegen der Stiftung in Publikationen, Seminaren, Workshops, Enqueten und anderen Formen allen interessierten Menschen zugänglich zu machen und in einen Dialog mit ihnen einzutreten, wie zum Beispiel die Betreibung eines Onlinemagazins / Blogs, um Interessierte über Aktuelles zu unterrichten und Projekte und Interessierte zu vernetzen oder die Erstellung von Broschüren, um Erlerntes, Prozesse etc. aufbereitet zum Nachahmen an Interessierte weiterzugeben.

(3) Vermögensbegünstigungen an die Gründer oder ihnen oder der Stiftung nahestehenden Personen oder ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind, sind ausgeschlossen.

## § 4 Materielle Mittel und Verwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Es ist anzustreben, dass die Stiftung Vermögen in Form von Immobilien, Betriebsmitteln, Geld und geldwerten Ansprüchen zur Umsetzung des Stiftungszwecks zugewendet bekommt. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sind von der Stiftung die Grenzen des § 47 BAO einzuhalten. Bei der Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Vermögen zu keiner Zeit 50.000 Euro unterschreitet. Im Übrigen sind die Ziele, die in der Präambel und in §2 und §3 definiert sind, auch für die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtungsweisend.

(2) Zugewendete Grundstücke und andere Immobilien oder Betriebsmittel werden durch deren Vermietung, Verpachtung oder Baurechtsvergabe Nutzerinnengemeinschaften zur Verfügung gestellt, um Einnahmen zur Umsetzung des Stiftungszweckes zu erzielen. Bei der Vergabe an Nutzerinnengemeinschaften ist deren Orientierung an ökologischen und solidarischen Anschauungen, wie sie in der Präambel und den Stiftungszwecken zum Ausdruck kommen, von höherem Gewicht als die Höhe der Rendite.

(3) Zugewendete Geldmittel und geldwerte Ansprüche werden entweder direkt der Umsetzung des Stiftungszwecks zugeführt oder in Stiftungsgütern angelegt, um sie gemäß § 4 (2) zu verwenden. Bei der Verwendung von Geldmitteln oder geldwerten Ansprüchen ist der Erwerb fruchtbarer Böden und zugehöriger Gebäude zu bevorzugen.

(4) Verkauf oder Tausch von Stiftungsgut ist nur mit einstimmigem Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Verwendung des Erlöses bzw. Tauschguts im Sinne des Stiftungszwecks bzw. im Sinne von § 4 (3) im Vorhinein gewährleistet ist und dass die Größe der Fläche, die im Stiftungseigentum verbleibt, durch den Tausch oder den Verkauf und die Re-investition nicht verkleinert wird. Zu- und Nachstifterinnen können in der Zustiftungserklärung späteren Tausch oder Verkauf ausschließen, falls die Zuwendungen bei Zustiftung finanziell nicht belastet sind.

(5) Sind mit Zuwendungen Belastungen, Bedingungen, Schulden und / oder Haftungen verbunden, ist die Annahme durch die Stiftung nur zulässig, wenn das vorsichtig bemessene Risiko daraus den Verkehrswert der übertragenen Aktiva eindeutig nicht übersteigt. Als vorsichtig gilt jedenfalls die nach kaufmännisch anerkannten Kriterien vorgenommene Risikobewertung. Sollte die Stiftung Gefahr laufen, die Verbindlichkeiten von belastet übernommenen Zuwendungen nicht mehr bedienen zu können, so kann, abweichend von §4(4), der Vorstand und der Aufsichtsrat mit jeweiliger Zweidrittelmehrheit das betreffende Stiftungsgut teilweise oder ganz veräußern und etwaige verbleibende Erträge gemäß §4(3) verwenden.

(6) Die Belehnung von Stiftungsgut durch die Stiftung ist ausgeschlossen.

(7) Bei der Vermietung, Verpachtung und/oder Baurechtsüberlassung von Stiftungsgut bzw. der Gewährung von Darlehen an Nutzerinnengemeinschaften wird auf deren inhaltliche und praktische Nähe zu Präambel und Stiftungszweck geachtet, insbesondere auch auf ein faires Einkommen für die bei ihnen professionell Tätigen, auf Bemühungen um und Maßnahmen zur Herstellung,

Vertiefung und Ausweitung solidarischer Kooperation sowohl zwischen Produzierenden und Konsumierenden als auch zwischen Produzierenden und anderen Produzierenden, die im Sinne von Stiftungszweck und Präambel handeln, auf die Vermeidung der Kooperation mit und Abhängigkeit von profitorientierten Handelsketten oder Konzernen, auf die Kooperation untereinander und die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe im Bedarfsfall nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Bereichs der Stiftung und auf die Bereitschaft, Ideen, Erfahrungen und Erkenntnisse der Allgemeinheit als Allmende zur Verfügung zu stellen.

(8) Über die oben angeführten Einnahmen und Zuwendungen hinaus kann die Stiftung auch Einkünfte aus dem Verkauf von Publikationen oder aus Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und dergleichen beziehen.

## § 5 Stiftungsvermögen bei Gründung

Die Gründer erklären, durch Widmung nachstehenden Vermögens zu den in § 2 genannten Zwecken, diese Stiftung errichten zu wollen. Die Gründer wenden der Stiftung folgendes Sachvermögen unwiderruflich zu:

Der Gründer Peter Laßnig wendet Sachvermögen in Form von [...] .

Der Gründer Lorenz Glatz wendet Sachvermögen in Form [...] zu. Darüber hinaus bringt der Gründer Lorenz Glatz [...] an Barvermögen in die Stiftung ein.

Die Gründungskosten werden von der Munus Stiftung bis zu einem Betrag von 5.000€ übernommen.

## § 6 Organe der Stiftung. Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe der Stiftung sind: Der Vorstand, der Aufsichtsrat, etwaige Beiräte sowie die Rechnungsprüferinnen oder im Falle des Zutreffens von BStFG 2015 gemäß § 19 (2) an Stelle der Rechnungsprüferinnen eine Stiftungsprüferin.

(2) Die Organe sind verpflichtet, mit ihren Tätigkeiten dem Stiftungszweck zu dienen und sich dabei immer an der Präambel zu orientieren.

(3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Wenn dies trotz weiterer Beratung nicht möglich ist, beschließen sie mit Zweidrittelmehrheit. Diese Bestimmungen gelten nicht für bestimmte Fälle, für die diese Gründungserklärung andere Bestimmungen enthält. Wenn mehrere Organe zusammen einen Beschluss zu fassen haben, gelten die Regeln über die Mehrheitsbildung auch für jedes Organ getrennt.

(4) Die Mitarbeit in der Stiftung als Mitglied eines Organs oder als sonstige Mitarbeiterin ist

ehrenamtlich oder wird auf gemeinsamen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats nach den Möglichkeiten der Stiftung und den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen aus dem Budget der Stiftung remuneriert. Bei einer Abstimmung darüber haben die jeweils zu remunerierenden Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats kein Stimmrecht. Mitglieder eines Stiftungsorgans und sonstige Mitarbeiterinnen haben jedoch in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer im Auftrag der Stiftung ausgelegten Gelder. Sämtliche Remunerierungen müssen jedenfalls fremdüblich sein.

(5) Vorteilsnahme der Organe der Stiftung, der Stifterinnen und der sonstigen Mitarbeiterinnen der Stiftung aus ihrer Funktion für sich, ihnen nahestehenden Personen oder Organisationen ist untersagt.

(6) Stiftungsvermögen darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Organe der Stiftung geben im Sinne der Transparenz unter Wahrung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Einsicht in die Vorgänge der Stiftung, wobei Namen, persönliche finanzielle Aspekte und Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden.

## § 7 Der Stiftungsvorstand

(1) Zusammensetzung, Bestellung, Nachbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(1.1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden gemäß Anhang A (1) bestellt.

(1.2) Die Funktionsperiode des ersten Vorstands beträgt drei Jahre ab dem der Bestellung folgenden 1. Jänner, danach beginnt die dreijährige Funktionsperiode mit dem Antritt der Funktion am 1. Jänner.

(1.3) Nach der Bestellung des ersten Vorstands durch die Gründer erfolgt die Bestellung, Nachbestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat.

(1.4) Ein Mitglied des Vorstands kann durch nachweisliche Mitteilung an die anderen Mitglieder des Vorstands und an den Aufsichtsrat unter Sicherung einer geregelten Übergabe zurücktreten.

(1.5) Ist ein Mitglied des Vorstandes für eine absehbare Zeit von mehr als drei Monaten oder dauernd verhindert oder scheidet durch Rücktritt oder Ableben aus, so hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich nachweislich davon zu unterrichten.

(1.6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch diese Gründungserklärung bzw. durch das die Bestellung oder Nachbestellung beinhaltende Protokoll des Aufsichtsrats.

## (2) Geschäftsführung des Vorstandes

(2.1) Treffen des Vorstands werden von einem der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Treffen erfolgen zumindest alle zwei Monate. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(2.2) Weitere Vorgangsweisen in der Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen. Diese Geschäftsordnung sowie etwaige spätere Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

## (3) Aufgaben und Rechte des Vorstandes

(3.1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe. Er kommt den Meldepflichten der Stiftung an staatliche Behörden nach.

(3.2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Stiftung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Einzelvertretungsvollmacht für Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Ist eine Willenserklärung dritter der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe dieser Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3.3) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er führt die Geschäfte zum Gedeihen der Stiftung mit der gebotenen Sorgfalt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Gründungserklärung, die Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrats darin beschränkt bzw. an die Genehmigung des Aufsichtsrates gebunden ist.

(3.4) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Auswahl von Projekten zur Umsetzung der §§ 2 - 4, die Annahme von Zuwendungen, die Überlassung von Gütern, die Verwendung von Geldmitteln und über Tausch oder Verkauf von Stiftungsgut nach Maßgabe von § 4 (2) bis § 4 (6) bis zu einer bestimmten Wertgröße pro Transaktion. Diese Wertgröße wird zu Beginn der Amtsperiode eines Vorstandes von diesem vorgeschlagen und binnen zwei Monaten nach Bestellung des Vorstandes durch einen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt.

(3.5) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Finanzlage der Stiftung rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er richtet ein den Anforderungen der Stiftung entsprechendes Rechnungswesen ein und sorgt insbesondere für ein vollständiges und übersichtliches Rechnungswesen sowie für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Dokumente und Buchführung der Stiftung.

(3.6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil und erteilen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten, welche der Aufsichtsrat verlangt.

(3.7) Der Vorstand beruft den Aufsichtsrat ein, wenn dieser gemäß § 4 (4), § 6 (3), § 7 (3.4) bzw. § 7 (3.9) in die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten einzubinden ist oder eingebunden werden kann.

(3.8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen dem Aufsichtsrat auch eine Einzelperson als Nutzerin von Stiftungsgut vorschlagen und darüber mit diesem beschließen.



(3.9) Der Vorstand bestellt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit dem Aufsichtsrat Mitglieder des Beirats gemäß § 9 und beruft diese zu Sitzungen ein oder zieht sie zu Vorstandssitzungen als Berater hinzu. Falls der Aufsichtsrat nicht ohnehin in die Bestellung von Mitgliedern des Beirats einbezogen wurde, muss der Vorstand ihn jedenfalls darüber informieren.

(4) Die Mitarbeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich und unentgeltlich oder wird auf gemeinsamen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats nach den Möglichkeiten der Stiftung und den Bedürfnissen der Vorstandsmitglieder aus dem Budget der Stiftung remuneriert. Bei einer Abstimmung darüber haben die jeweils zu remunerierenden Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben jedoch in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer im Auftrag der Stiftung ausgelegten Gelder. Sämtliche Remunerierungen müssen jedenfalls fremdüblich sein.

## § 8 Der Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung, Bestellung, Nachbestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

(1.1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates werden gemäß Anhang A (2) bestellt:

(1.2) Die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrats dauert 18 Monate ab dem der Bestellung folgenden 1. Jänner, danach beträgt die Dauer der Funktionsperiode drei Jahre und beginnt mit dem Funktionsantritt am 1. Juli.

(1.3) Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Aufsichtsrat angehören.

(1.4) Die Gründer können auf ihren Wunsch hin jederzeit Mitglieder des Aufsichtsrats werden. Nach ihrem eventuellen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat können Sie auf ihren Wunsch auch erneut Mitglied werden.

(1.5) Natürliche oder juristische Personen, die zum Vermögen der Stiftung mit einer Zuwendung im Umfang von wenigstens 2 Hektar Land oder mit Gütern bzw. Geld im Wert von wenigstens € 50.000,- (preisindiziert ab 1.1.2018) beigetragen haben, werden auf ihren Wunsch hin in den Aufsichtsrat aufgenommen. Juristische Personen werden in diesem Fall von einer von ihnen bestellten natürlichen Person im Aufsichtsrat vertreten.

(1.6) Jede Nutzerinnengemeinschaft, der Stiftungsgut zur Nutzung überlassen wurde, bestellt verpflichtend ein Mitglied des Aufsichtsrates. Die Regeln dieser Bestellung werden im Nutzungsvertrag zwischen Stiftung und Nutzerinnengemeinschaft festgelegt.

(1.7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann durch nachweisliche Mitteilung an die Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Vorstands zurücktreten.

(1.8) Bei Nutzerinnengemeinschaften erlischt die Mitgliedschaft ihrer Vertreterin im Aufsichtsrat durch die Auflösung der Nutzerinnengemeinschaft oder durch das Ende der Überlassung von Stiftungsgut.

(1.9) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates durch sein Verhalten die Erreichung des Stiftungszwecks oder die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates wesentlich beeinträchtigt, kann es von den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Nutzerinnengemeinschaften bestellen nach dem Ausschluss des von ihnen bestellten Aufsichtsratsmitglieds eine andere Person zum Mitglied des Aufsichtsrats. Die Gründer können vom Aufsichtsrat nicht ausgeschlossen werden.

(1.10) Sollte die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die Mindestzahl laut § 8 (1.1) fallen und nach den Regeln von § 8 (1.4), § 8 (1.5) und § 8 (1.6) keine Komplettierung möglich sein, so hat der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode so viele für die Erfüllung des Stiftungszweckes geeignete stimmberechtigte Personen zu ernennen, dass der Aufsichtsrat die Mindestzahl an Mitgliedern umfasst.

## (2) Geschäftsführung des Aufsichtsrates

(2.1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt.

(2.2) Die erste Sitzung einer Funktionsperiode wird vom Vorstand für einen Termin innerhalb von zwei Monaten ab dem Beginn der Funktionsperiode anberaumt. In der ersten Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin. Weitere Sitzungen werden, sofern sie nicht vom Vorstand einberufen werden, von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertreterin einberufen.

(2.3) Beim Ausscheiden der Vorsitzenden durch Rücktritt, absehbare Verhinderung von mehr als drei Monaten oder Tod wählt der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung eine neue Vorsitzende und im Fall, dass die Stellvertreterin zur Vorsitzenden gewählt wurde, auch eine Stellvertreterin für den Rest der Funktionsperiode. Scheiden Vorsitzende und ihre Stellvertreterin aus, ist sinngemäß nach § 8 (2.2) vorzugehen.

(2.4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats verlangen. Eine solcherart verlangte Aufsichtsratssitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dieses Verlangen unterstützt.

(2.5) Von Nutzerinnengemeinschaften nominierte Mitglieder des Aufsichtsrates sind in Angelegenheiten der Überlassung, der Verlängerung der Überlassung oder des Entzugs der Überlassung von Stiftungsgütern oder der Zuteilung von Geld für die Durchführung von Projekten gemäß § 3 nicht stimmberechtigt, wenn dabei die Nutzerinnengemeinschaft, die sie bestellt hat, betroffen ist.

(2.6) Weitere Vorgangsweisen in der Führung seiner Geschäfte kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festlegen. Diese Geschäftsordnung muss dem Vorstand bekanntgemacht werden.

## (3) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

(3.1) Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands und der Gebarung.

(3.1.1) Überwachung der Einhaltung der Satzung.

(3.1.2) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Stiftungsprüferin Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorstands.

(3.1.3.) Entlastung des Vorstands.

(3.1.4) Überwachung der Umsetzung des Prüfberichtes gemäß BStFG 2015 § 20 (4).

(3.1.5) Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Stiftungsprüferin gemäß BStFG 2015 § 19

(3.) Nachbestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. der Stiftungsprüferin im Falle des Ausscheidens von Bestellten.

(3.1.6) Unterstützung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Stiftungsprüferin bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln gemäß BStFG 2015 § 20 (5).

(3.1.7) Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

(3.1.8) Zustimmung oder Ablehnung zu Insihgeschäften im Sinne des BStFG 2015 § 5 (5)

(3.1.9) Recht, vom Vorstand zweimal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der Stiftung im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

(3.1.10) Recht, vom Vorstand in besonders begründeten Fällen Sonderberichte zu verlangen.

(3.2.) Bestellung, Nachbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(3.2.1) Nach der Bestellung des ersten Vorstands durch die Gründer erfolgt die Bestellung, Nachbestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch einen Beschluss des Aufsichtsrats. Die Wiederbestellung von bisherigen Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ist eine Bestellung durch den Aufsichtsrat aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, erfolgt die Bestellung durch die Gründer, im Falle, dass auch dies nicht möglich ist, durch die Stiftungskuratorin.

(3.2.2) Der Aufsichtsrat legt nach Anhörung des amtierenden Vorstands die Anzahl der Mitglieder des nächsten Vorstands bis spätestens einen Monat vor Beginn von dessen Funktionsperiode fest. Auf Antrag des amtierenden Vorstands kann der Aufsichtsrat auch während der Funktionsperiode des Vorstands ein oder mehrere zusätzliche Mitglieder des Vorstands für die restliche Dauer der Funktionsperiode bestellen oder beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder keine neuen bestellen. Dabei darf jedoch die Mindestanzahl laut § 7 (1.1) nicht unterschritten werden.

(3.2.3) Erhält der Aufsichtsrat vom Vorstand eine Mitteilung über das Ausscheiden oder die absehbare Verhinderung von mehr als drei Monaten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode, bestellt der Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung, höchstens aber für die restliche Zeit der Funktionsperiode binnen zweier Monate die entsprechende Anzahl

neuer Vorstandsmitglieder. Sollte durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern laut § 7 (1.1) unterschritten werden oder der Vorstand zur Gänze ausfallen, bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich so viele vorläufige Vorstandsmitglieder, dass die Mindestanzahl laut § 7 (1.1) erreicht wird und bestellt binnen zweier Monate die für die Funktionsperiode festgesetzte Anzahl von Vorstandsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode.

(3.2.4) Vorstandsmitglieder können darüber hinaus vom Aufsichtsrat aus wichtigen Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist abberufen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Aufsichtsrat eine grobe Pflichtverletzung oder den Verlust der Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung feststellt. Die Vorgangsweise des Aufsichtsrates bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder in einem solchen Fall folgt sinngemäß § 8 (3.2.3).

(3.3) Der Aufsichtsrat bestellt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit dem Vorstand Mitglieder des Beirats gemäß § 9 und lädt diese zu Sitzungen ein oder zieht sie zu Aufsichtsratssitzungen als Berater hinzu. Falls der Vorstand nicht ohnehin in die Bestellung von Mitgliedern des Beirats einbezogen wird, muss der Aufsichtsrat ihn jedenfalls darüber informieren.

(3.4) Der Aufsichtsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über Angelegenheiten gemäß § 4 (4), § 6 (3), § 7 (3.4) bzw. § 7 (3.9)

(3.5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 9 Beirat

(1) Der Beirat ist ein Stiftungsorgan, dessen Mitglieder den Vorstand und Aufsichtsrat beraten.

(2) Bei Bedarf bestellen Vorstand oder Aufsichtsrat einzeln oder gemeinsam gemäß § 7 (3.9) bzw. § 8 (3.3) Mitglieder des Beirats oder berufen sie gegebenenfalls ab.

(3) Mitglieder des Beirats beraten Vorstand und Aufsichtsrat in inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der satzungsgemäßen Nutzung von Stiftungsvermögen bzw. zu anderen Themen von Relevanz bei der Erreichung und Umsetzung des Stiftungszweckes.

(4) Zu Mitgliedern des Beirats können Persönlichkeiten bestellt werden, die sich auf Grund Ihrer Kompetenzen für die Stiftung in besonderer Weise einsetzen können und wollen.

(5) Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates können einem Beirat nicht angehören.

## § 10 Rechnungsprüferinnen, Stiftungsprüferin, Rechnungslegung, Geschäftsjahr & Jahresabschluss

(1) Die Rechnungsprüfer müssen gemäß § 18 (1) BStFG 2015 fachlich geeignet sein. Ihre

Mindestanzahl ist zwei.

(2) Die ersten Rechnungsprüferinnen werden gemäß Anhang A (3) bestellt.

(3) Die Funktionsperiode der ersten Rechnungsprüferinnen beträgt drei Jahre ab dem der Bestellung folgenden 1. Jänner, danach beginnt die dreijährige Funktionsperiode mit dem Funktionsantritt am 1. Jänner.

(4) Nach der Bestellung der ersten Rechnungsprüferinnen durch die Gründer legt der Aufsichtsrat zu Beginn jeder ihrer Funktionsperioden die Anzahl der Rechnungsprüferinnen fest und bestellt diese.

(5) Eine Rechnungsprüferin kann durch nachweisliche Mitteilung an den Vorstand und an den Aufsichtsrat unter Sicherung einer geregelten Übergabe zurücktreten.

(6) Der Aufsichtsrat bestellt statt der Rechnungsprüferinnen die Stiftungsprüferin, wenn die Bedingungen gemäß BStFG 2015 §19 (2) dies erforderlich machen.

(7) Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates können nicht als Rechnungsprüferinnen oder Stiftungsprüferin bestellt werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(9) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in den Stiftungs- und Fondsregister und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Alle folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner.

(10) Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen.

(11) Ob an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen ist, ergibt sich gemäß BStFG 2015 § 20 (6).

(12) Der Vorstand ist im Rahmen der Finanzgebarung zu angemessenen Ausgaben oder Rückstellungen für rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Begleitung berechtigt, wenn das zum Erreichen oder Absichern des Stiftungszwecks notwendig ist.

(13) Die Rechnungsprüferinnen oder die Stiftungsprüferin haben die Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(14) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der

Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Stiftung aufzuzeigen.

(15) Die Rechnungsprüferinnen oder die Stiftungsprüferin haben den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an den Vorstand sowie an den Aufsichtsrat zu übermitteln. Der Vorstand hat etwaige aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung zu überwachen.

(16) Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüferinnen oder die Stiftungsprüferin den Aufsichtsrat zu informieren und dem Vorstand aufzutragen, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die RechnungsprüferInnen oder der/die StiftungsprüferIn dies der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Diese hat den Vorstand abzurufen und den Aufsichtsrat mit der Neubestellung zu beauftragen. Einem Rechtsmittel gegen die Abberufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(17) Der Vorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder den Jahresabschluss, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungsbehörde zu übermitteln.

(18) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist vom Vorstand dem dem Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.

(19) Sofern freiwillig eine Stiftungsprüferin bestellt wurde, die auch mit den Aufgaben der Rechnungsprüferinnen beauftragt wird, müssen keine Rechnungsprüferinnen bestellt werden.

## § 11 Änderung der Gründungserklärung

(1) Eine Änderung der Präambel, sowie von § 1 (6), § 1 (7), § 1 (8), § 4, sowie § 11 dieser Gründungserklärung ist ausgeschlossen. § 2 & § 3 dürfen nur im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34-37 sowie der Präambel ergänzt werden. Die bestehenden Formulierungen haben jedenfalls erhalten zu bleiben.

(2) Zur Änderung der weiteren Bestimmungen sowie zur Ergänzung gemäß §11 (1) der Gründungserklärung sind Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam mit jeweils mindestens Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder befugt.

(3) Der Vorstand hat eine beschlossene Änderung der Gründungserklärung binnen vier Wochen der zuständigen Stiftungsbehörde im Wege des Finanzamts 1/23 Wien schriftlich anzuzeigen.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle der Beendigung der Stiftung aus welchem Grund auch immer hat der Stiftungsvorstand das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und der Auflösungskosten

verbleibende Stiftungsvermögen einer gemeinnützigen bzw. mildtätigen Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen zur ausschließlichen Verfolgung der in § 2 dieser Gründungserklärung genannten spendenbegünstigten Zwecke im Sinne der §§34ff der Bundesabgabenordnung als Letztbegünstigter zuzuwenden. Dasselbe gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks.

(2) Sämtliche Kosten, Abgaben und Gebühren, die mit der Zuwendung der Vermögenswerte und mit der Errichtung und Eintragung dieser Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister verbunden sind, gehen zu Lasten der Stiftung und sind im ersten Jahresergebnis der Stiftung als Aufwand zu berücksichtigen.

Wien, am 12. Dezember.2018

Mag. Lorenz Glatz

Dr. Peter Laßnig